

dings werden hiergegen Bedenken erhoben und die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters neben der Mutter vorgeschlagen<sup>281)</sup>.

Das *sowjetzonal*e Unehelichenrecht geht von der *Gleichstellung mit den ehelichen Kindern* aus. Nach Artikel 33 der Verfassung darf die außereheliche Geburt „weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteile gereichen“; entgegengesetzte Bestimmungen wurden aufgehoben. Diesen Rechtssatz, dessen praktische Tragweite höchst zweifelhaft ist, hat § 17 Mutterschutzges. in folgenden Punkten geklärt: Die nichteheliche Geburt „ist kein Makel“; die Mutter hat die „vollen elterlichen Rechte“<sup>282)</sup> und soll nur zur Verfolgung von Vermögensansprüchen des Kindes gegen den Vater einen Beistand erhalten<sup>283)</sup>; der Unterhalt richtet sich „nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern“<sup>284)</sup>.

Hieraus ergibt sich für den Unterhaltsprozeß, daß die Mutter nicht mehr Zeugin ist und der Beweis der Beiwohnung durch Parteivernehmung geführt wird<sup>285)</sup>. Die Mehrverkehrseinrede (§ 1717) ist noch nicht beseitigt<sup>286)</sup>. Doch wird vorgeschlagen, daß sich die Mutter den Zahlungskräftigsten aussuchen kann<sup>287)</sup>.

Die Rechtsnatur des *Unterhaltsanspruchs des Kindes* ist umstritten. Das OG sieht ihn in einer neueren Entscheidung als schuldrechtlichen Anspruch an<sup>288)</sup>, während im Schrifttum sein familienrechtlicher Charakter betont wird<sup>289)</sup>. Hiervon hängt es ab, ob das Kind

<sup>281)</sup> *J.S. Gurewitsch*, „Über einigen Fragen des sowjetischen Familienrechts“, in deutscher Übersetzung im Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst, 1957, 185.

<sup>282)</sup> „Rechtsgrundsätze“ V, 2: Kein Verkehrsrecht des Vaters! (Gereicht ihm die uneheliche Geburt damit nicht doch zum Nachteile?)

<sup>283)</sup> Aber Bedenken in NJ 1951, S. 123: Die Beiordnung des Bestands stelle die uneheliche Mutter schlechter.

<sup>284)</sup> Dazu *K. Waldmann* und *H. Nathan*, „Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes nach § 17 des Gesetzes vom 27. September 1950“ (NJ 1951, S. 320); *Albrecht*, „Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen und ehelichen Kindes“ (NJ 1951, S. 321; OGZ 3', 87).

<sup>285)</sup> So *H. Graf*, „Wirkungen der Verfassung der DDR auf die Rechtsstellung des unehelichen Kindes und seiner Eltern“, NJ 1950, S. 14.

<sup>286)</sup> „Rechtsgrundsätze“ V, 7; BG Brandenburg, NJ 1953, S. 311.

<sup>287)</sup> *H. Benjamin*, „Vorschläge . . .“, S. 31. Immerhin dagegen *H. Löwenthal*, „Die Aufhebung der Mehrverkehrseinrede“, NJ 1949, S. 285: Wenigstens eine *exceptio prioris coitus*, damit die bereits Schwangere nicht noch einen Zahlungskräftigen verführen könne.

<sup>288)</sup> OG, NJ 1956, R 49.

<sup>289)</sup> So vor allem *H. Nathan*, „Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes“, NJ 1957, 170 ff.; vgl. zur Diskussion hierüber *Jansen* und *Feiler* in NJ 1957, 235 ff. sowie *G. Feiler*, „Zur rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes“, NJ 1957, 303 f.